

Harald Thomé / Referent für Arbeitslosenrecht

Von: "Claudius Voigt" <voigt@ggua.de>
Datum: Mittwoch, 19. Februar 2020 21:22
An: <liste-muensterland@asyl.org>
Betreff: [liste-muensterland] SG Frankfurt: AsylbLG-Bedarfsstufe 1 statt 2 in Gemeinschaftsunterkünften

Liebe Kolleg*innen,

ein weiteres Sozialgericht ([SG Frankfurt, Beschluss vom 14. Januar 2020; S 30 AY 26/19 ER](#)) hat die sozialrechtliche Zwangsheirat im AsylbLG und die juristische Beschwörung einer philosophisch-metaphysischen „Schicksalsgemeinschaft“ alleinstehender Leistungsberechtigter in Gemeinschaftsunterkünften als vermutlich verfassungswidrig eingeschätzt. Es hat daher im Eilverfahren vorläufig die Zahlung von Leistungen nach Regelbedarfsstufe 1 statt 2 angeordnet. Es geht im konkreten Fall um eine äthiopische Staatsangehörige mit Aufenthaltsgestattung in einer Gemeinschaftsunterkunft, die Leistungen nach § 2 AsylbLG erhält.

Das Sozialgericht Frankfurt hält die Einstufung alleinstehender Personen in Regelbedarfsstufe 2 für nicht verfassungskonform, da die bloße „Annahme“ und „Erwartung“ der Gesetzgeberin, Alleinstehende würden wie Paarhaushalte Einsparungen durch ein vermutetes gemeinsames Wirtschaften erzielen, nicht plausibel seien. Eine solche „Vermutung“ von Einspareffekten aufgrund der Konstruktion einer „Schicksalsgemeinschaft“ durch die Gesetzgeberin halte den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts an eine realitätsgerechte Bestimmung von Bedarfen des menschenwürdigen Existenzminimums nicht stand:

„Denn es sprechen gewichtige Gründe dafür, dass die zum 1. September 2019 in Kraft getretene Vorschrift des § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG nicht verfassungskonform ist bzw. einer verfassungsrechtlichen Überprüfung nicht standhalten wird. Insoweit ist einerseits zu befürchten, dass infolge der geringeren Leistungshöhe nach Regelbedarfsstufe 2 das durch das Grundrecht in Art. 1 Abs. 1 GG geschützte soziokulturelle/menschenwürdige Existenzminimum der Antragstellerin, welches diese auch in ihrer Eigenschaft als Asylbewerberin einschließt, nicht gedeckt ist. Andererseits liegt eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes nach Art. 3 Abs. 1 GG nahe, weil gewichtige Gründe dafürsprechen, dass die Bedarfslage der Bewohner von Sammelunterkünften bzw. Gemeinschaftsunterkünften i.S.v. § 53 Abs. 1 AsylG mit derjenigen von Lebenspartnern oder Partnern in eheähnlichen Lebensgemeinschaften nicht vergleichbar ist und somit ungleiche Sachverhalte vom Gesetzgeber in § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG gleichbehandelt werden.“

In ähnlicher Weise haben bisher positiv entschieden: SG Landshut, Beschluss v. 28.01.2020 - [S 11 AY 3/20 ER](#); SG Landshut, Beschluss v. 23.01.2020 - [S 11 AY 79/19 ER](#); SG Freiburg, Beschluss v. 20.01.2020 - [S 5 AY 5235/19 ER](#); SG Hannover, Beschluss v. 20.12.2019 - [S 53 AY 107/19 ER](#); SG Freiburg, 03.12.2019 - [S 9 AY 4605/19 ER](#). Negative Entscheidungen sind mir nicht bekannt, sie existieren möglicherweise auch nicht. Insofern der Hinweis an alle alleinstehenden Betroffenen in Gemeinschaftsunterkünften: Widerspruch gegen die Einstufung in Bedarfsstufe 2 einlegen und Eilantrag beim Sozialgericht stellen.

Vielen Dank für die Zusammenstellung an Detlef Brock vom [Tacheles Rechtsprechungsticker!](#)

Liebe Grüße
Claudius

--

Claudius Voigt
Projekt Q – Büro zur Qualifizierung der Flüchtlings- und Migrationsberatung

Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e. V.
Hafenstraße 3 - 5

48153 Münster
Tel.: 0251 14486 – 26
Mob.: 01578 0497423
Fax: 0251 14486 – 10
www.ggua.de

Rechtsform: eingetragener Verein (e. V.)
Registergericht: Amtsgericht Münster, VR 2347
Vertretungsberechtigt gem. § 26 BGB: Dr. Brigitte Derendorf, Volker Maria Hügel, Dominik Hüging
(Schatzmeister), Claudius Voigt, Saskia Zeh
Datenschutzbeauftragte: Simone Hemken, IST-planbar GmbH

Falls Sie im Bereich des Migrations- und Flüchtlingsrechts in NRW und darüber hinaus auf dem Laufenden bleiben wollen - hier können Sie sich in eine Infoliste (E-Mail-Verteiler) eintragen:

<http://www.asyl.org/mailman/listinfo/liste-muensterland>

Sie erhalten dann regelmäßig Info-Mails und können auch selbst über diese Liste relevante Informationen versenden. Falls Sie die Mails nicht mehr erhalten möchten: Unter demselben Link können Sie sich jederzeit wieder austragen.

Sie erhalten diese Mail, weil Sie sich in die E-Mailliste "Liste Münsterland" eingetragen haben. Wenn Sie die Mails nicht mehr erhalten möchten, können Sie sich unter diesem Link jederzeit austragen: <http://www.asyl.org/mailman/listinfo/liste-muensterland>

liste-muensterland mailing list
liste-muensterland@asyl.org
<http://www.asyl.org/mailman/listinfo/liste-muensterland>